

**BROHOLMER
DEUTSCHLAND E.V.**



Neufassung der Satzung 2018
Vereinsordnungen 2018

Inhalt:

Satzung
Ehrenratsordnung
Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen
Zuchtordnung
Zuchtwartordnung



BROHOLMER DEUTSCHLAND E.V.



Satzung

Inhalt

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

- §1 Name, Sitz, Zugehörigkeit
- §2 Zweck
- §3 Mittel zum Zweck
- §4 Aufbau
- §5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- §6 Organe des Vereins
- §7 Bindungswirkung

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

- §8 Allgemeines
- §9 Anmeldung, Widerspruch
- §10 Erwerb der Mitgliedschaft
- §11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- §12 Beitrag
- §13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- §14 Ruhen der Mitgliedschaft
- §15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- §16 Erlöschen durch Tod
- §17 Erlöschen durch Austritt
- §18 Erlöschen durch Streichung
- §19 Erlöschen durch Ausschluss

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

- §20 Allgemeines
- §21 Einberufung
- §22 Anträge
- §23 Leitung, Durchführung
- §24 Besondere Zuständigkeit
- §25 Abstimmung
- §26 Versammlungsprotokoll
- §27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Abschnitt: Der Vorstand

- §28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
- §29 Aufgaben des Vorstandes
- §30 Vorläufige Anordnung von Maßnahmen

V. Abschnitt: Wahlen

§31 Allgemeines

§32 Wahl des Vorstandes

§33 Wahl des Ehrenrates

§34 Wahl der Kassenprüfer

§35 Wahl per Handzeichen

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§36 Vereinsstrafen

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§37 Ehrenrat

§38 Unabhängigkeit, Vollstreckung

§39 Bekanntmachung, Veröffentlichung

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§40 Verwaltung

§41 Kassenprüfung

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§42 Auflösung

§43 Redaktionelle Änderung

§44 Ordnungen

Broholmer Deutschland e.V.

Satzung

I. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1.1 Der Verein führt den Namen "Broholmer Deutschland e.V.". Er wurde am 27.05.2007 gegründet und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gummersbach eingetragen.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Steinbergkirche.

1.3. Eine Mitgliedschaft im Verband des deutschen Hundewesens wird angestrebt.

1.4. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderung anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

2.1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Rekonstruktion und die Reinzucht der Rasse Broholmer nach dem bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standard Nr. 315. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzlichen Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2.4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

2.5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2.6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und

Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

2.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszweckes dienen insbesondere:

3.1. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zuchtordnung.

3.2. Festsetzen der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.

3.3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.

3.4. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwarteordnung.

3.5. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.

3.6. Einrichtung einer Geschäftsstelle.

3.7. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.

3.8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.

3.9. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und der vom VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.

3.10. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.

3.11. Aufbau, Erhalt und Rekonstruktion der Hunderasse Broholmer im Sinne des Rassestandards des FCI Nr. 315.

Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, sind folgende Vereinsordnungen erlassen worden:

Ehrenrats-Ordnung

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

Zucht-Ordnung nebst Mindesthaltungsanforderungen an die Haltung von Hunden

Zuchtschau-Ordnung

Zuchtrichter-Ordnung

Zuchtwartordnung

Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereines.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

§ 7 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 8 Allgemeines

8.1. Mitglied des Vereines kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Antragsteller verpflichtet sich, mit dem Antrag auf Mitgliedschaft nach der Aufnahme in Broholmer Deutschland e.V. zur Vereinfachung der Geschäftsabläufe am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Abgebucht werden dürfen Mitgliedsbeiträge und alle Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebührenordnung. Mit dem Antrag erteilt der Antragsteller dem Verein ebenfalls die Genehmigung, seine persönlichen Daten, die er dem Verein zur Verfügung stellt, wie Name, Anschrift, Telefonnummer sowie Daten der in seinem Besitz befindlichen Hunde zur Förderung des Vereinslebens in den Vereinsorganen zu veröffentlichen. Der Antragsteller stimmt der Weitergabe von Daten (z.B. Namen der Mitglieder/benanntes Zuchtpotential) an VDH-Mitgliedsvereine zu.

8.2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereines zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1.3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

9.1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt bei der Geschäftsstelle des Vereines. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

9.2. Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuchs in dem Mitglieder magazin "Broholmer Aktuell" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1.

Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese

Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages, die dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen ist, bedürfen keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitgliedes. Ein Mitglied des Broholmer Deutschland e.V. verpflichtet sich eine diagnostizierte Krankheit sowie den Tod und dessen Ursache seines Broholmers dem Verein schriftlich zu melden.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

- a) Personen, die einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband angehören auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports.
- b) Personen des kommerziellen Hundehandels (Hundehändler), der vom Verband oder seiner Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht, sowie deren Ehegatten und Angehörige und Personen, die mit dem Hundehändler in häuslicher oder eheähnlicher Gemeinschaft leben, sowie Personen, die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.

Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter und Halter im Sinne der VDH-Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom Verband oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.

Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.

- c) Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins Mitglied werden. Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt. Nimmt der Broholmer Deutschland e.V. trotz Versagung der Zustimmung die Person auf, so kann der ausschließende Verein beim Ehrenrat des VDH innerhalb von einem Monat ab Kenntnis von der Aufnahme der Person die Streichung von der Mitgliederliste beantragen. Hat der Broholmer Deutschland e.V. bei der Aufnahme der Person als Mitglied von einem Ausschluss aus einem anderen Mitgliedsverein keine Kenntnis, so hat sie unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Genehmigung der Aufnahme beim ausschließenden Verein zu beantragen. Führt der Broholmer Deutschland e.V. trotz Versagung der Genehmigung die Person als Mitglied, so kann der ausschließende Verein

innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung beim Ehrenrat des VDH die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste des Broholmer Deutschland e.V. beantragen. § 11.3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter der Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

Den Ausschluss von der Mitgliedschaft bestimmt der Vorstand.

§ 12 Beitrag

12.1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

12.2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

12.3 Broholmer Deutschland e.V. ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

13.1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

13.1.1 Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den Beitrag in der Höhe von 30,00 €. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereines bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

14.1. Eine ruhende Mitgliedschaft kann nur in Einzelfällen vom Vorstand genehmigt werden. Das Mitglied muss einen entsprechenden Antrag vor Fristende (§12) gestellt haben. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

14.2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied seinen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

15.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

15.2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tod eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht erstattet.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten. Bei einer Kündigung zum 30.06. des Jahres erfolgt keine Rückerstattung des anteiligen Jahresbeitrages.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

18.1. Außer im Fall des § 11.3 und 11.4 erfolgt eine Streichung des Mitgliedes nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.

18.2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.

18.3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

19.1. Der Ausschluss aus dem Verein kann bei schuldhafter (vorsätzlicher oder grob fahrlässiger) Verletzung oder Schädigung der Ziele, Interessen oder des Ansehens des Vereins erfolgen.

19.2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehen Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.

19.3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:

- a. bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/ oder außerhalb des Vereins;
- b. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen.
- c. bei ungebührlichen Verhalten gegenüber einem Amtsträger oder Zuchtrichter;
- d. bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
- e. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien (lt. VO des VDH);
- f. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Mitgliedsvereins (Rassehunde-Zuchtverein) des VDH Mitglied und dort Träger eines Amtes und/oder züchterisch tätig sind (Verbot der Doppelmitgliedschaft).

Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11.1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

20.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereines.

20.2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die einfache Mehrheit.

20.3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 Anträge

22.1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Der Vorstand beschließt nach Ablauf dieser Frist, die endgültige Tagesordnung, die den Mitgliedern zusammen mit eingegangenen Anträgen bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden muss. Es gilt hier sinngemäß § 21 Satz 3. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getragen werden, einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet (s. auch Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen). Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

22.2. Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung gemäß Vorstandsbeschluss (siehe §22.1 und §22.2) zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

23.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

23.2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

23.3. Der Verlauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des Vorstandes;
6. Wahl der zwei Kassenprüfer

7. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
8. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
9. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
10. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
11. Verleihung von Auszeichnungen;
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
13. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 Abstimmung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas Anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas Anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

26.1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

26.2. Der Versammlungsablauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von der Änderung unverzüglich zu benachrichtigen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

26.3. Den Mitgliedern ist das Protokoll bekanntzugeben. Die Genehmigung des Protokolls gehört auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Einberufungsfrist von 2 Wochen. Schriftliche Anträge nach der Einberufung sind nicht statthaft, für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden gilt § 22. Ansonsten gelten die § 20 bis 26 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

28.1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26/I BGB) besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
- dem zweiten Vorsitzenden (stellvertretenden Vorsitzenden)
- dem Schatzmeister

28.2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsbefugt.

28.3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder elektronisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.

28.4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

28.5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.

28.6. Die Vorstandssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Entsprechendes gilt auch für Beschlüsse die schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
7. Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
8. Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates;
9. Verleihung von Auszeichnungen;
10. Bestellung des Zuchtbuchführers;
11. Bestellung eines Zuchtleiters;
12. Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle;
13. Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
14. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (laut Zuchtordnung);
15. Verhängung von befristetem oder dauernden Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter;
16. Beschlussfassung über Maßnahmen resultierend aus der Zuchtordnung.
17. Beschlussfassung über Vereinsstrafen gemäß §36 der Satzung.

§ 30 Vorläufige Anordnung von Maßnahmen

30.1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u. a. erforderliche Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung. Entsprechendes gilt, soweit Angleichung an die VDH-Satzung und VDH-Ordnungen nach § 1 Absatz 3 notwendig sind.

30.2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

30.3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekanntzugeben.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 31 Allgemeines

31.1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts Anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein und den ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

31.2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder bei festem Wohnsitz im Ausland eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 31 Absatz 1 entgegensteht.

31.3. In den Vorstand dürfen als Amtsträger einer Wahlperiode keine Ehepartner, Familienangehörige 1. Grades oder Partner, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, gewählt werden.

§ 32 Wahl des Vorstandes

32.1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen.

32.2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 33 Wahl des Ehrenrates

33.1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

36.2 Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

36.3. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Ersten Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem „DDR-Recht“, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 34 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden zwei Kassenprüfer und ihre beiden Stellvertreter gewählt.

§ 35 Wahl per Handzeichen

Mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstandes können die übrigen Amtsträger per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 36 Vereinsstrafen

36.1. Vereinsstrafen sind:

- a. Verwarnung
- b. Verweis
- c. Geldbuße bis € 5.000,00
- d. Maßnahmen gemäß § 11 der Zuchtordnung (Zuchtbuchsperr, Zuchtsperre, Zuchtverbot)
- e. Amtsenthebung
- f. Vereinsausschluss

Mehrere Vereinsstrafen können nebeneinander verhängt werden. Der Vereinsausschluss kann nur einstimmig durch den Vorstand im Sinne von § 29 der Satzung beschlossen werden.

36.2. Gegen vom Vorstand verhängte Vereinsstrafen kann binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Eine Zustellung der Entscheidung des Vorstandes mittels Telefax ist zulässig. Wird Widerspruch eingelegt, hat der Vorstand den Vorgang an den Ehrenrat unverzüglich abzugeben. Das weitere Verfahren richtet sich dann nach der Ehrenratsordnung des Vereins.

VII. Abschnitt: Ehrenrat

§ 37 Ehrenrat

37.1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergeben sich aus § 33.

37.2. Der Ehrenrat ist zur Entscheidung über die Widersprüche im Sinne von § 36 Nr.2 und in vereinsinternen Streitigkeiten sowie ihm sonst zugewiesenen Angelegenheiten zuständig. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen.

37.3. Die Entscheidung des Ehrenrats ist in den Fällen des § 36 Nr.1 a), b) und c) und bei vereinsinternen Streitigkeiten unanfechtbar. Im Übrigen ist sie mit der Berufung an das VDH-Verbandsgericht anfechtbar. Form, Frist und Verfahren der Anfechtung regeln die Ehrenratsordnung des Vereins und die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung, wobei im Falle von Konkurrenzen die Verbandsgerichts-Ordnung des VDH maßgeblich ist. Die Entscheidung des VDH-Verbandsgericht ist unanfechtbar soweit die VDH-Verbandsgerichts-Ordnung oder Satzung des VDH nichts Anderweitiges bestimmt.

37.4. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Verbandsgericht ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit EUR 500,00 beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe

von EUR 250,00; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.

37.5. Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen.

§ 38 Unabhängigkeit, Vollstreckung

38.1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind persönlich und sachlich unabhängig und an keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen. Die Verfassung des Ehrenrates sowie deren Verfahren regelt die Ehrenratsordnung, die Bestandteil der Satzung ist. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an den gestellten Anträgen nicht gebunden.

38.2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 39 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen.

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Verbandsgerichtes können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Verbandsgerichtes in der VDH-Zeitschrift "Unser Rassehund" veröffentlicht werden. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

VIII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 40 Verwaltung

40.1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.

40.2. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas Anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.

40.3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Schatzmeister bei allen finanziellen Angelegenheiten zu hören.

§ 41 Kassenprüfung

41.1. Die Kassenprüfung des Vereins hat nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu erfolgen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventuell bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.

41.2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

IX. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 42 Auflösung

42.1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

42.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V.“ Postfach 140353, 53058 Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 43 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen in der Satzung und den Ordnungen vorzunehmen.

§ 44 Ordnungen

Soweit im Broholmer Deutschland e.V. keine eigenen Ordnungen vorhanden sind, gelten die entsprechend vorhandenen Musterordnungen des VDH in der jeweils gültigen Fassung.

BROHOLMER DEUTSCHLAND E.V.



Ehrenratsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeines

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Berufung
- § 3 Ergänzende Vorschriften
- § 4 Ausschluss und Ablehnung eines ER-Mitgliedes

II. Verfahren

- § 5 Antragsverfahren
- § 6 Zurückweisung
- § 7 Vorverfahren
- § 8 Förmliches Verfahren
- § 9 Ladung und Zustellung
- § 10 Vertretung
- § 11 Akteneinsicht
- § 12 Mündliche Verhandlung
- § 13 Beratung, Abstimmung
- § 14 Verkündung, Absetzungsfrist
- § 15 Entscheidungsinhalt, Unterschrift, Veröffentlichung
- § 16 Protokollierung
- § 17 Schriftliches Verfahren

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Wiedereinsetzung
- § 19 Wiederaufnahme
- § 20 Vollstreckung
- § 21 Gnade
- § 22 Kosten, Auslagen
- § 23 Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung
- § 24 Teilnichtigkeit
- § 25 Gültigkeit und Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Der Ehrenrat (ER) entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.

§ 2 Berufung

1. Berufung gegen die Entscheidung des ER gemäß § 8. Abs. 4 der Satzung ist schriftlich beim ER- Vorsitzenden einzulegen.

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in der vollständigen Form abgefassten Entscheidung (§ 14).

2. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat (eingehend beim ER- Vorsitzenden) ab Einlegung zu begründen. Die Berufungsbegründungsfrist kann auf begründeten Antrag hin um einen weiteren Monat verlängert werden. Über die Fristverlängerung entscheidet der ER-Vorsitzende, ehe er die Sache an das Berufungsgericht abgibt.

3. Wird die Berufung verspätet eingelegt oder wird die Begründungsfrist versäumt oder wird der Kostenvorschuss (§ 8.Abs.5 der Satzung) nicht rechtzeitig eingezahlt, so wird die Berufung als unzulässig kostenpflichtig verworfen. Auch hierüber entscheidet der ER-Vorsitzende.

4. Die Berufung kann bis zur Berufungsentscheidung zurückgenommen werden.

§ 3 Ergänzende Vorschriften

1. Seiner Entscheidung hat der ER die Regeln der Satzung und der Ordnungen des Vereins zugrunde zu legen. Ergänzend sind ggf. die Satzung und die Ordnungen des VDH und die Regeln der F. C. I. heranzuziehen.

2. Einschlägige Bestimmungen staatlichen (deutschen) Rechts sind stets zu beachten.

§ 4 Ausschluss und Ablehnung eines ER-Mitgliedes

1. Jedes Mitglied des ER ist von der Mitwirkung an einem Verfahren und bei der Entscheidung ausgeschlossen, wenn es selbst unmittelbar Beteiligter oder Geschädigter eines zur Streitentscheidung anstehenden Falles ist oder wenn dieses bei Personen zutrifft, mit denen das ER-Mitglied in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht, oder mit dem oder denen es in Hausgemeinschaft lebt.

2. Ein ER-Mitglied kann von jedem Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn ein objektiver außenstehender Betrachter in der Lage des betroffenen Verfahrensbeteiligten begründete Besorgnis der Befangenheit des abgelehnten ER-Mitgliedes geltend machen könnte. Dem Ablehnungsverlangen muss stattgegeben werden, wenn einer der in Abs. 1 genannten Gründe vorliegt. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem ER-Vorsitzenden anzubringen. Die Ablehnung ist nur bis zum Abschluss der Ermittlungen zulässig.

- Über den Ablehnungsantrag entscheidet der ER ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit. Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekannt zu machen; die Begründung steht im Ermessen des ER. Ein Mitglied des ER kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des ER dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe dem Stellvertreter bekannt zu geben; Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

II. Verfahren

§ 5 Antragsverfahren

- Der ER wird nur auf schriftlichen Antrag eines Antragstellers tätig.
Zur Antragstellung sind Vorstand und Mitglieder befugt.
- Der schriftliche Antrag muss gerichtet sein auf eine der in § 36 Abs. 1 und 2 der Satzung enthaltenen Maßnahmen; ferner hat er zu enthalten die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel zu bezeichnen; vorhandenes schriftliches Beweismaterial soll beigelegt werden. Anträge und Anlagen müssen in vierfacher Ausfertigung eingereicht werden. Es muss ferner Nachweis über geleisteten Vorschuss erbracht werden, sofern nicht Vorschussbefreiung gem. § 37. Abs.4 der Satzung (Vorstand) besteht.

§ 6 Zurückweisung

- Der ER-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des ER nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 5 gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
- Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 7 Vorverfahren

- Ein Antrag auf Einleitung und Durchführung eines ER-Verfahrens wird dem Antragsgegner unter Setzung einer Frist von einem Monat zur Stellungnahme mittels eingeschriebenen Briefs (mit Rückschein) zugestellt. Die Gegenäußerung ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Soweit dies erforderlich erscheint, gibt der ER-Vorsitzende dem Antragsteller und dem Antragsgegner Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.
- Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des ER sind befugt, bereits im Vorverfahren Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.
- In geeigneten Fällen soll der Vorsitzende bereits im Vorverfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken.
- Das Vorverfahren endet durch einen schriftlichen Bescheid des ER-Vorsitzenden. Dieser lautet entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Verfahrens.

-
5. Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der ER in voller Besetzung endgültig.

§ 8 Förmliches Verfahren

1. Ist die Eröffnung des förmlichen Verfahrens beschlossen, so muss eine mündliche Verhandlung angesetzt werden. Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn beide Beteiligten schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Der ER-Vorsitzende hat die mündliche Verhandlung so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin anschließend entschieden werden kann.
3. Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den ER-Mitgliedern festgesetzt.
4. Der Vorsitzende entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von den Parteien Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, so entscheidet der Vorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen, ob er alle oder nur einen Zeugen laden will. Der Vorsitzende kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, deren Höhe er festsetzt. Wer den Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe leistet, trägt die Gefahr der Zurückweisung des Antrages oder des Beweismittels.

§ 9 Ladung und Zustellung

1. Der Vorsitzende lädt den ER, den Protokollführer, die Beteiligten, die Zeugen und Sachverständigen. Die Parteien sind mit Einschreibebrief mit Rückschein zu laden. Zwischen der Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
2. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

§ 10 Vertretung

1. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten, der auch bei einem deutschen Gericht zugelassener Rechtsanwalt sein kann, vertreten lassen.
2. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

§ 11 Akteneinsicht

Jeder Verfahrensbeteiligter bzw. dessen Verfahrensbevollmächtigter hat Anspruch auf Akteneinsicht.

§ 12 Mündliche Verhandlung

1. Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Der ER kann in begründeten Fällen auch Einzelpersonen als Gästen den Zutritt gestatten. Seine Entscheidung über die Zulassung oder deren Ablehnung ist endgültig. Sofern der Gegenstand des Verfahrens hierfür geeignet ist, hat der ER zu Beginn der mündlichen Verhandlung - wie in jeder Lage des Verfahrens – erneut eine gütliche Einigung der Parteien anzustreben. Scheitert diese, so ist der Sachverhalt durch Vernehmung der Parteien und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.
2. Zeugen und eventuell anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zu anschließenden Äußerungen zu geben; sie haben das letzte Wort.

§ 13 Beratung, Abstimmung

1. Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des ER anwesend sein. Der Protokollführer darf nach Abschluss der Beratung zur Aufnahme des Diktats der Entscheidungsformel zugezogen werden.
2. Alle Mitglieder des ER sind verpflichtet, über den Hergang der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.
3. Der ER entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig; dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer eventuell vorausgegangenen Abstimmung überstimmt worden ist. Bilden sich bei der Frage, ob und welches Ordnungsmittel zu verhängen ist, drei Meinungen, so wird die für das einschneidendste Ordnungsmittel abgegebene Stimme der für das nächst geringere Ordnungsmittel abgegebenen Stimme hinzugerechnet.

§ 14 Verkündung, Absetzungsfrist

1. Die Entscheidung des ER ist nach Abschluss der Beratungen den Beteiligten unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.
2. Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit eines Beteiligten verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein ersetzt.
3. Innerhalb von sechs Wochen nach der Verkündung soll die schriftlich begründete Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zugestellt werden, sofern diese nicht vorher auf Rechtsmittel verzichtet haben.

§ 15 Entscheidungsinhalt, Unterschrift, Veröffentlichung

1. Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 - a. die Bezeichnung des ER und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
 - b. die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten;

- c. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
 - d. eine kurze Darstellung des Sachverhalts, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat;
 - e. die Entscheidungsgründe;
 - f. die Rechtsmittelbelehrung;
2. Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:
- a. Form und Frist des Rechtsmittels;
 - b. den Hinweis, dass Fristversäumnis Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung grundsätzlich ausgeschlossen ist.
 - c. die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des ER, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des ER an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten ER-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

§ 16 Protokollierung

1. Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird vom Protokollführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden gefertigt. Es muss enthalten:
- a. Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
 - b. die Namen der Anwesenden und deren Rechtstellung im Verfahren (Vorsitzender, Beisitzer, Antragsteller, Antragsgegner, Zeuge, Sachverständiger);
 - c. das Ergebnis eines eventuellen Schlichtungsversuchs;
 - d. die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
 - e. den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
 - f. die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind;
 - g. die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
 - h. die Entscheidungsformel mit Rechtsbelehrung;
 - i. einen eventuellen Rechtsmittelverzicht der Parteien;
 - j. die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses;
2. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen

§ 17 Schriftliches Verfahren

1. Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die §§ 13, 14 Abs. 2, 15 entsprechend. Anstelle des Entscheidungssatzes in Sinne des § 14 Abs. 2 wird die voll abgesetzte schriftliche Entscheidung den Beteiligten mittels eingeschriebenen Briefs mit Rückschein zugestellt.
2. Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem jede Partei von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der Gegenpartei in Kenntnis gesetzt worden ist und Gelegenheit zur Einsichtnahme in Beweiserhebungen gehabt hat.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Wiedereinsetzung

1. Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war. Das Verschulden des Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.
2. Die Entscheidung über den Antrag trifft der ER-Vorsitzende.

§ 19 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden,
 - a. welche der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und wenn
 - b. die geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.
2. Über den gestellten Antrag entscheidet der ER endgültig.

§ 20 Vollstreckung

Entscheidungen des ER mit Ausnahme der Kostenentscheidung werden vom Vorstand vollstreckt.

§ 21 Gnade

Dem Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege einstimmig rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.

§ 22 Kosten, Auslagen

1. Die Zeugenauslagen und Kosten der Sachverständigen werden entsprechend der in der Spesenordnung festgesetzten Spesensätze berechnet. Gleiches gilt für die Reisekosten der ER- Mitglieder und deren Auslagen.
2. Der Antragsteller - ausgenommen der Vorstand - hat einen Vorschuss in Höhe von 250 EUR zu leisten und Zahlungsnachweis zu führen. Vorschüsse auf Kosten und Auslagen sind unter Angabe des Geschäftszeichens des Verfahrens zu zahlen.
3. Wer zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt ist, hat auch die notwendigen Auslagen des Gegners zu erstatten, die vom ER-Vorsitzenden auf Antrag festgesetzt werden.

§ 23 Aktenaufbewahrung, Aktenvernichtung

1. Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle aufbewahrt.
2. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist neben den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten nur Personen gestattet, die eine schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorlegen; sie darf durch den Vorstand nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Vereins nicht entgegenstehen. Abschriften mit Ausnahme der schriftlichen

Entscheidung (§ 15) dürfen nicht hergestellt werden. Der jeweilige ER-Vorsitzende hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 24 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 25 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Ehrenrats-Ordnung ist Bestandteil der Satzung.
2. Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Flensburg in Kraft.

BROHOLMER DEUTSCHLAND E.V.



Geschäftsordnung Mitgliederversammlung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Einberufung
- § 2 Teilnahme
- § 3 Leitung
- § 4 Feststellung bei der Eröffnung
- § 5 Tagesordnung, Änderung der Reihenfolge, Anträge
- § 6 Reihenfolge der Redner
- § 7 Begrenzung der Redezeit
- § 8 Ordnungsmaßnahmen des Leiters gegen Redner, Versammlungsleiter und Gäste
- § 9 Abstimmung
- § 10 Abstimmungsarten
- § 11 Beschlussfähigkeit, Mehrheitsverhältnisse, Feststellung des Beschluss Ergebnisses
- § 12 Wahlen
- § 13 Protokoll
- § 14 Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)
- § 15 Teilnichtigkeit
- § 16 Gültigkeit und Inkrafttreten

§ 1 Einberufung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gilt eine verkürzte Einberufungsfrist von 2 Wochen. Schriftliche Anträge nach der Einberufung sind nicht statthaft, für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung gestellt werden gilt § 22 der Satzung.

3. Die Tagesordnung stellt der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung auf. Schriftlichen Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung ist zu entsprechen, wenn die Anträge fristgerecht und satzungsgemäß beim Vorstand eingegangen sind.

4. Die Benachrichtigung der Mitglieder (Nr. 2) und die Einberufung einer Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

§ 2 Teilnahme

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste sind zugelassen, haben aber kein Rede- oder Stimmrecht. Gäste sind auszuschließen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließt.

§ 3 Leitung

1. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Leiter. Die Wahl muss für die Dauer eines Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Die nach Nr. 1 Berufenen dürfen die Versammlung nicht leiten, wenn die Beratung und Abstimmung die Vorstandswahl darstellt. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlausschuss, der sich zusammensetzt aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Die Wahl des Vorstandes muss für die Dauer eines Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion dem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 4 Feststellungen bei der Eröffnung

Nach der Eröffnung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand einer zu führenden Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten und anschließend die Beschlussfähigkeit fest. Danach gibt der Leiter die Tagesordnung bekannt, die von der Versammlung stillschweigend gebilligt werden kann.

§ 5 Tagesordnung, Änderung der Reihenfolge, Anträge

1. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

2. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.

3. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern getragen werden, einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

4. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Anträge auf Satzungsänderungen können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderungen der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung gemäß Vorstandsbeschluss (siehe §22.1 und §22.2 der Satzung) zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 6 Reihenfolge der Redner

1. Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Die Rednerliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.

2. Der Versammlungsleiter hat im Anschluss an die Ausführungen des Antragstellers oder Berichterstatters in der Reihenfolge der Rednerliste das Wort zu erteilen. Antragsteller und Berichterstatter erhalten stets Gelegenheit zu einem Schlusswort.

3. Der Versammlungsleiter kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter einem Redner antworten lassen.

§ 7 Begrenzung der Redezeit

1. Der Leiter kann allgemein eine Rededauer festlegen.

2. Die Teilnehmer einer Versammlung, Sitzung oder Tagung können jedoch auch selbst die Dauer der Redezeit bestimmen. Über einen Antrag auf Begrenzung der Redezeit ist außer der Reihe sofort abzustimmen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen des Leiters gegen Redner, Versammlungsteilnehmer und Gäste

1. Ein Redner, der von dem Verhandlungsgegenstand abschweift, für den ihm das Wort erteilt worden ist, wird vom Leiter zur Sache verwiesen. Stört ein Redner den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung, Tagung oder Sitzung, so ruft ihn der Leiter zur Ordnung oder ihm wird vom Leiter das Wort zum selben Beratungsgegenstand entzogen.

2. Bei besonders groben Verstößen gegen die Versammlungsordnung kann der Leiter den (die) schuldigen Störer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen. Beteiligen sich mehrere an der Ordnungsstörung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.

3. Beim Ausschluss von Gästen wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

4. Die Entscheidungen des Leiters können nur auf Antrag eines stimmberechtigten Teilnehmers durch einstimmigen Beschluss der Teilnehmer abgeändert werden.

§ 9 Abstimmung

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.

2. Während des Abstimmungsverfahrens können Gegenanträge nicht mehr berücksichtigt werden. Zulässig sind jedoch Anträge auf Verbesserung des Wortlautes des zur

Abstimmung gelangenden Antrags.

3. Für die Reihenfolge der zur Abstimmung gelangenden Gegenstände ist diejenige maßgebend, die in der Tagesordnung enthalten ist. Wird ein Dringlichkeitsantrag zugelassen, jedoch nicht auch sofort in der Sache abgestimmt, so bestimmen die Teilnehmer, wann dieser Gegenstand zur Abstimmung gelangt.

4. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekanntzugeben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit "Ja " oder "Nein" beantwortet werden können.

§ 10 Abstimmungsarten

1. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas Anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas Anderes beschließt.

2. Eine namentliche Abstimmung muss vorgenommen werden, wenn dies ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt. Der Namensaufruf erfolgt nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken.

3. Ist aufgrund der Satzung oder eines Beschlusses der Versammlung schriftlich abzustimmen, so müssen gekennzeichnete Stimmzettel verwendet werden. (z.B. verschiedenfarbige Stimmzettel)

§ 11 Beschlussfähigkeit; Mehrheitsverhältnisse; Feststellung des Beschluss Ergebnisses

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.

2. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

4. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung so deutlich bekannt, dass es vom Protokollführer niedergeschrieben werden kann.

§ 12 Wahlen

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie in der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgemacht worden sind.

Für die Wahl des Vorstandes oder bei Beschluss der Stimmberechtigten wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten einen Wahlausschuss, der sich zusammensetzt aus einem Wahlleiter und einem Wahlhelfer. Er hat die Aufgabe, die Stimmzettel auszugeben und einzusammeln, die Stimmen zu zählen und zu kontrollieren. Der Wahlausschuss hat sodann das Wahlergebnis festzustellen; der Vorsitzende hat es bekanntzugeben. Der Gewählte ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt; ist der Gewählte abwesend, so wird seine vorherige Zustimmung verlesen. Der Wahlausschuss bestätigt zu Protokoll die Gültigkeit der Wahl.

§ 13 Protokoll

1. Über das Ergebnis einer Versammlung, ist ein Protokoll zu führen.
2. Das Protokoll muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - Beschlüsse in vollem Wortlaut.
3. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Das Protokoll muss den Mitgliedern in der nächstfolgenden Vereinszeitschrift Broholmer Aktuell als PDF Datei zur Verfügung gestellt werden. Die Genehmigung des Protokolls gehört auf die nächste Mitgliederversammlung.
5. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind beim Vorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb eines Monats seit Zusendung zu erheben. Hierüber ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.
6. Das Protokoll nebst Anlagen ist in der Geschäftsstelle des Vereins aufzubewahren.

§ 14 Wiederholung einer Abstimmung (Wahl)

1. Ein Beratungsgegenstand hat durch die Abstimmung grundsätzlich seine Erledigung gefunden.
2. Ist ein Beschluss (eine Wahl) aus formellen oder materiellen Gründen eindeutig ungültig, so kann über diesen Gegenstand erneut abgestimmt werden.

§ 15 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 16 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist Bestandteil der Satzung.
2. Diese Ordnung tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht Flensburg in Kraft.

BROHOLMER DEUTSCHLAND E.V.



Regelung des Zuchtwesens

Zuchtordnung und angeschlossene Ordnungen

Inhaltsverzeichnis:

Zuchtordnung

- § 1 Allgemeiner Teil
- § 2 Voraussetzungen für den Züchter / Deckrüdenhalter und die Zuchtstätte
- § 3 Zucht Voraussetzungen der Zuchthunde
- § 4 Bestandsschutz
- § 5 Zwingererst-/Zwingerbesichtigung, Zwingername, Zwinger Namensschutz
- § 6 Pflichten des Züchters / Deckrüdenhalters vom Deckakt bis zur Wurfabnahme
- § 7 Zuchtberatung, Zuchtlenkung, Zuchtbuch
- § 8 Register / Registrierzucht
- § 9 Zuchtdatei
- § 10 Zuchtgebühren
- § 11 Verstöße
- § 12 Schlussbestimmungen

Zwingerordnung

- § 1 Zwingererstbesichtigung / Zwingerbesichtigung
- § 2 Züchterbewerber
- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Durchführung
- § 5 Bericht
- § 6 Räumliche Veränderungen / Umzug
- § 7 Gebühren
- § 8 Durchführung
- § 10 Kosten
- § 11 Schlussbestimmung

Wurfabnahmeordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Durchführung
- § 3 Wurfabnahmebericht
- § 4 Impfungen und Entwurmung
- § 5 Unterbringung der Welpen
- § 6 Kontrolle der Papiere
- § 7 Das Chippen der Welpen
- § 8 Auffälligkeiten
- § 9 Auflagen
- § 10 Kosten
- § 11 Schlussbestimmungen

Ordnung zur Welpenvermittlung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben und Befugnisse
- § 3 Schlussbestimmungen

Zuchtordnung

§ 1 Allgemeiner Teil

§ 1.1 Der Broholmer Deutschland e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, die verantwortungsvoll geplante Reinzucht des Broholmer gemäß dem Standard (315) der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) sowie sein rassetypisches Wesen und seine Gesundheit, zu erhalten und zu fördern. Sämtliche in dieser Zuchtordnung aufgeführten Maßnahmen dienen aus dem Grunde der Förderung planmäßiger Zucht reinrassiger, erbgesunder und verhaltenssicherer und sozialverträglicher Hunde. Erbgesund ist ein Broholmer dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden

§ 1.2 Das internationale Zuchtreglement der F.C.I. und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) sind für alle Züchter und Deckrüdenhalter verbindlich und werden durch diese Zuchtordnung für die Zucht der Broholmer im Broholmer Deutschland e.V. rassespezifisch ergänzt.

§ 1.3 Die Züchter im Broholmer Deutschland e.V. bekennen sich zur kontrollierten Hundezucht im Rahmen dieser Bestimmungen und gestatten der F.C.I., dem VDH und dem Broholmer Deutschland e.V. die – auch unangemeldete – Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmungen durch die hierfür nach deren Ordnungen zuständigen Personen.

§ 2 Voraussetzungen für den Züchter / Deckrüdenhalter und die Zuchtstätte

§ 2.1. Züchter und Deckrüdenhalter

Als Züchter/Deckrüdenhalter eines Hundes gilt der Eigentümer oder Mieter eines Zuchtieres (einer Zuchthündin/eines Deckrüden) zur Zeit des Belegens.

§ 2.1.1 Züchter/Deckrüdenhalter im Broholmer Deutschland e.V. kann nur sein, wer Mitglied im Broholmer Deutschland e.V. und volljährig ist. Wenn ein Züchter/Deckrüdenhalter im Broholmer Deutschland e.V. in zwei verschiedenen, die Rasse Broholmer betreuenden VDH-Rassehund-Zuchtvereinen Mitglied ist, so hat er verbindlich gegenüber den beteiligten Vereinen zu erklären, in welchem Verein er züchtet.

§ 2.1.2 Die Erteilung der Züchterlaubnis regelt die Zwingerordnung

§ 2.1.3 Die Zuchtstätte ist der Ort, an dem die Hündin ihren Wurf bis zur Vollendung der achten Lebenswoche aufzieht. Die Prüfung der persönlichen, fachlichen, zeitlichen, räumlichen und tierschutzrechtlichen Voraussetzungen wird in der Zwingerordnung geregelt.

§ 2.2 Zuchtrecht

§ 2.2.1 Inhaber des Zuchtrechts ist der Eigentümer des Zuchthundes.

§ 2.2.2 Sind mehrere Personen Eigentümer eines Zuchthundes, ohne dass für diese eine Zwingergemeinschaft besteht, so kann nur eine vor der jeweiligen Zuchtmaßnahme der Geschäftsstelle benannte und in der Zuchtzulassungsbescheinigung als Inhaber des Zuchtrechts vermerkte Person das Zuchtrecht ausüben.

§ 2.2.3 Das Vermieten von Zuchthunden zur Zucht ist der Geschäftsstelle vor dem Deckakt durch Übersendung einer Kopie des Zuchtvermietungsvertrages anzuzeigen. Ein Zuchthund darf nur an einen der F.C.I./VDH anerkannten Züchter/Deckrüdenhalter zur Zucht vermietet werden. Eine Hündin muss spätestens dreißig Tage nach dem Deckakt bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein. Der Mieter hat bis zur Abgabe der Welpen die Pflichten des Züchters zu erfüllen.

§ 2.2.4 Eine belegte Hündin darf nur an einen der F.C.I. angeschlossenen Züchter verkauft werden. Beim Verkauf einer belegten Hündin muss der Geschäftsstelle vor dem Wurfgeschehen Kenntnis von dem Verkauf gegeben werden, da sonst der bisherige Eigentümer als Züchter gilt. Dabei müssen der Geschäftsstelle eingereicht werden:

- Zuchtzulassungsbescheinigung der Hündin (Original),
- Abstammungsnachweis der Hündin (Original),
- Deckbescheinigung,
- Kaufvertrag.

§ 3 Zucht Voraussetzungen der Zuchthunde

§ 3.1 Allgemeines

Als Zuchttiere finden nur reinrassige Broholmer mit VDH/Broholmer Deutschland e.V. Ahnentafel oder VDH/Broholmer Deutschland e.V. -Übernahme- Bescheinigung sowie anhand der Broholmer Deutschland e.V. -Deckrüdenliste(n) zur Zucht zugelassenen Rüden Verwendung. Für alle zuchtrelevanten Feststellungen und Befunde müssen die in Deutschland vorgeführten Broholmer durch einen Micro-Chip identifiziert werden.

§ 3.2 Erstellung eines DNA-Profiles

§ 3.3 Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellenbogengelenksdysplasie(ED)

§ 3.3.1 Das HD- und ED-Röntgen und die Auswertungen dürfen ab Vollendung des fünfzehnten Lebensmonats durchgeführt werden.

§ 3.3.2 Im Zuchtbereich liegen:

Hunde mit dem Auswertungsergebnis „HD-A“, „HD-B“ und HD-C können zur Zucht zugelassen werden. Hunde mit dem HD –Status „HD-C“ unterliegen einer Paarungseinschränkung und dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die mit HD-A ausgewertet sind. Die Zucht mit Hunden, die mit „HD-D“ oder „HD-E“ ausgewertet wurden, ist verboten.

Hunde mit dem Auswertungsergebnis „ED-0“ oder „ED-I“ können zur Zucht zugelassen werden. Hunde mit dem ED-Status „ED-I“ unterliegen einer Paarungseinschränkung und dürfen nur mit Partnern verpaart werden, die mit ED-0 ausgewertet sind. Die Zucht mit Hunden, die mit „ED-II“ oder „ED-III“ ausgewertet wurden, ist verboten.

§ 3.3.3 Es ist das vom VDH für die Auswertung vorgesehene Formular zu verwenden. Die Auswertung ist von dem beauftragten Gutachter des VDH durchzuführen.

§ 3.3.4 Die Erstellung eines Obergutachtens durch einen vom VDH anerkannten Obergutachter ist zugelassen.

§ 3.3.5 Der Antrag für die Erstellung eines Obergutachtens ist an den Broholmer Deutschland e.V. zu richten. Der Antragsteller erklärt bei Antragstellung schriftlich, dass er die Kosten des Obergutachtens trägt und das Ergebnis der Auswertung als verbindlich und endgültig anerkennt.

§ 3.3.6 Es müssen zwei Neuaufnahmen (in Position 1 und 2) beigefügt werden. Die Neuaufnahmen müssen von einer VDH-erkannten Universitätsklinik angefertigt sein.

§ 3.3.7 Bei Obergutachten sind die Erstaufnahmen sowie die kenntlich gemachten Zweitaufnahmen lediglich mit der Code-Nr. des Röntgen-Befundungsbogens zu versehen. Die Auswertung der Erstbewertung wird nicht mit eingereicht.

§ 3.4 Schauergebnisse

Die Zuchttiere ab einem Alter von 15 Monaten müssen auf zwei Ausstellungen des VDH oder eines von der F.C.I. anerkannten Hundezuchtverbandes von mindestens zwei verschiedenen Zuchtrichtern mit mindestens "sehr gut" bewertet worden sein.

§ 3.5 Mentalbeschreibung

§ 3.5.1 An der Mentalbeschreibung dürfen nur Broholmer mit F.C.I. anerkannten Ahnentafeln oder entsprechende Registerbescheinigungen ab Vollendung des 10. bis zum vollendeten 36. Lebensmonats teilnehmen.

§ 3.5.2 Der Nachweis einer abgeschlossenen Mentalbeschreibung des Broholmer Deutschland e.V. oder einer Mentalbeschreibung, die der Durchführungsordnung des Broholmer Deutschland e.V. entspricht, ist Voraussetzung für die Ausstellung einer Zuchtzulassungsbescheinigung. Die Teilnahme an der Mentalbeschreibung wird in der Original-Ahnentafel vermerkt. Jeder Hund darf nur einmal teilnehmen.

§ 3.6 Exterieur-/Phänotyp-Beurteilung

§ 3.6.1 An einer Exterieur-/Phänotyp-Beurteilung dürfen nur Broholmer mit F.C.I. anerkannten Ahnentafeln oder entsprechenden Registerbescheinigung ab Vollendung des 18. Lebensmonats teilnehmen.

§ 3.6.2 Die Beurteilung des Exterieurs wird von einem in der VDH-Richterliste oder FCI eingetragenen Spezial-Zuchtrichter auf einer Broholmer Deutschland e.V. Zuchtzulassungsveranstaltung vorgenommen.

§ 3.6.3 Jeder Hund darf nur zweimal zur Exterieur-Beurteilung vorgeführt werden.

§ 3.6.4 Alle Teilnahmen an zuchtrelevanten Prüfungen sowie deren Ergebnisse sind in der Original- Ahnentafel einzutragen! Alle Anforderungen müssen erfüllt sein, damit der Hund zur Zucht zugelassen werden kann. Dem Hundehalter wird die Zuchtzulassung schriftlich bescheinigt.

§ 3.7 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

§ 3.7.1 Hündinnen müssen beim ersten Deckakt mindestens 24 Monate alt sein.

§ 3.7.2 Rüden müssen beim ersten Deckakt mindestens 20 Monate alt sein.

§ 3.7.3 Das Höchstalter für die Zuchtverwendung von Hündinnen liegt beim vollendeten 8. Lebensjahr, Stichtag ist der Decktag.

§ 3.8 Reihenfolge bei der Erfüllung zuchtrelevanter Anforderungen

Ein Hund kann die zuchtrelevanten Anforderungen in beliebiger Reihenfolge erfüllen.

§ 3.9 Zuchtausschließende Gründe

§ 3.9.1 Folgende Mängel schließen einen Hund von der Zucht aus:

- Quadratischer Körperbau; ausgeprägter Mangel an Substanz
- Nasenschwamm andersfarbig als schwarz
- Rück- oder Vorbiss
- Verschiedenfarbige Augen
- aufrecht getragene Ohren
- aufgerollt getragene Rute
- Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack,
- Hunde mit HD-mittel (HD-D) und HD-schwer (HD-E) sowie ED-Grad 2 und 3 sind von der Zucht ausgeschlossen, ferner sind alle vor der offiziell ausgewerteten HD-und ED-Untersuchung operierten Hunde von der Zucht ausgeschlossen,
- Wesensschwächen (Nervosität, Ängstlichkeit, Schärfe oder Aggressivität)
- Keine abgeschlossene Mentalbeschreibung
- Fehlfarbe, langes Haar und erbliche Krankheiten (z.B. Herzfehler)

§ 3.9.2 Wird einer der oben genannten Mängel nachträglich festgestellt, führt er zum Zuchtausschluss, die erteilte Zuchtzulassung wird widerrufen, es sei denn, er ist alters- oder verletzungsbedingt.

§ 3.9.3 Sind bescheinigte, zuchtausschließende, erbliche Defekte im Bestand des Züchters oder bei von ihm gezüchteten Hunden bekannt, besteht gegenüber der Geschäftsstelle Meldepflicht.

§ 3.10 Kaiserschnitt

Nach zwei Kaiserschnitten scheidet eine Hündin aus der Zucht aus. Die Zuchtzulassung erlischt.

§ 3.11 Weitere Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen

Ein Zuchteinsatz ist erst nach der Ausstellung der Zuchtzulassungs-Bescheinigung möglich. Dafür müssen alle unter § 3 geforderten zuchtrelevanten Anforderungen erfüllt sein. Nur mit dem Eintrag: „Datum, Broholmer Deutschland e.V.-Zuchtzulassungs-Bescheinigung ausgestellt und Stempelabdruck“ in die Original-Ahnentafel und der Ausstellung der Broholmer Deutschland e.V. -Zuchtzulassungs-Bescheinigung, durch die Geschäftsstelle oder einer beauftragten Person erreicht die Broholmer Deutschland e.V. -Zuchtzulassung ihre Gültigkeit. Einzureichen sind:

- Original-VDH/ Broholmer Deutschland e.V.-Ahnentafel oder VDH/ Broholmer Deutschland e.V.-Übernahme-Ahnentafel,
- In Kopie: HD-und ED-Röntgenbefund mit Auswertung in Deutschland
- bei Übernahme erwachsener Hunde (älter als 12 Monate) aus einem FCI-zugehörigen Zuchtverein:
- den bereits offiziell ausgewerteten HD/ED-Befundbogen
- Kopie des Ergebnisses der abgeschlossenen Mentalbeschreibung
- zwei Ausstellungsergebnisse mit den Richterberichten
- Exterieur-Beurteilung
- Nachweis DNA-Profil
- Mitgliedsnachweis

§ 4 Bestandsschutz

Die erteilte Zuchterlaubnis für einen Hund erlischt nicht, wenn sich die Zuchtordnung ändert, es sei denn, dass der VDH anderes ausdrücklich verlangt.

§ 5 Zwingererst-/Zwingerbesichtigung, Zwingername, Zwinger Namensschutz

§ 5.1 Voraussetzung für jede Zuchtmaßnahme ist das Vorliegen einer Zwingererstbesichtigung – einmalig vor der ersten Zuchtmaßnahme in einer Zuchtstätte – sowie eines geschützten Zwingernamens, Einzelheiten regelt die Zwingerordnung.

§ 5.2 Rechtzeitig vor Beantragung des Namensschutzes ist eine Zwingererstbesichtigung bei der Geschäftsstelle des Broholmer Deutschland e.V. zu beantragen.

§ 5.3 Zieht ein Züchter um oder ändert er seinen Namen, ist der Broholmer Deutschland e.V. -Geschäftsstelle die neue Anschrift bzw. Namensänderung unverzüglich mitzuteilen und die Zwingernamenskarte zwecks Berichtigung an die Geschäftsstelle einzusenden. Nach Umzug ist eine erneute Zwingerbesichtigung vor Beantragung des Deckscheins erforderlich.

§ 6 Pflichten des Züchters / Deckrüdenhalters vom Deckakt bis zur Wurfabnahme

Der Züchter ist verpflichtet, seine Zucht verantwortungsvoll zu planen. Zur verantwortungsvollen Zucht gehören insbesondere die Herrichtung der Zuchtstätte, die finanzielle und zeitliche Planung der Zucht, die Auswahl der Elterntiere, die Überwachung der Geburt, die Aufzucht und Sozialisierung der Welpen bis zur Abgabe, die gezielte Auswahl der Welpenkäufer, der Besuch von Rassehundeausstellungen und Weiterbildungsveranstaltungen für Züchter.

§ 6.1 Häufigkeit der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal 2 Würfe aufziehen. Maßgeblich ist der errechnete Wurfstag. Im Laufe des Zuchteinsatzes bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres der Hündin sind nicht mehr als insgesamt 5 Würfe erlaubt.

§ 6.2 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Vollgeschwister untereinander), sowie Halbgeschwisterverpaarungen untereinander sind verboten. Der Inzuchtfaktor bei Verpaarungen darf nicht höher als 6,25% (5.Generation) sein. Der Züchter hat sich deshalb vor der Paarung über den sich aus der Paarung ergebenden Inzuchtkoeffizienten zu informieren, bzw. zu berechnen.

§ 6.3 Deckschein

Der Züchter fordert zu Beginn der Läufigkeit vor Belegen der Hündin den im Broholmer Deutschland e.V. zu verwendenden Deckschein bei der Geschäftsstelle an. Der Deckschein gilt nur für die bestehende Läufigkeit.

§ 6.4 Prüfung der Zucht Voraussetzungen beider Zuchthunde und Decktaxe

Vor jedem Deckakt haben sich der Züchter und der Deckrüdenhalter davon zu überzeugen, dass Hündin und Rüde die Zucht Voraussetzungen erfüllen. Deckrüden, die im Broholmer Deutschland e.V. zur Zucht zugelassen sind, dürfen nur Broholmer Hündinnen mit VDH/FCI anerkannten Papieren decken, die eine gültige Zuchtzulassung in einem dem FCI angeschlossenen Zuchtverein besitzen. Die Festsetzung der Decktaxe ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

§ 6.5 Deckrüdenliste und Deckrüdenauswahl

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Züchter freie Rüdenwahl unter den in der Broholmer Deutschland e.V. - Deckrüdenliste zur Zucht zugelassenen Rüden. Zur Eintragung von Rüden aus anderen dem VDH angeschlossenen Zuchtvereinen in die Broholmer Deutschland e.V. -Deckrüdenliste müssen in Kopie vorgelegt werden:

- Zuchtzulassungs-Bescheinigung des Vereins,
- Ergebnis der abgeschlossenen Mentalbeschreibung
- Ahnentafel.

Für ausländische Rüden mit F.C.I. anerkannten Papieren müssen in Kopie vorgelegt werden:

- Ahnentafel,
- Zuchtzulassungsbescheinigung des zuständigen FCI-Verbandes
- HD/ED-Beurteilung mit dem Nachweis, dass der Hund bis zur Muskeler schlaffung sediert wurde,
- Ergebnis der abgeschlossenen Mentalbeschreibung

§ 6.6 Zwingerbuch

§ 6.6.1 Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:

- Zu- und Abgang von Zuchttieren mit Angaben des Wurftages, - der Zuchtbuchnummer, Chip-Nr.
- Daten des Deckrüden sowie Anschrift seines zuchtberechtigten Eigentümers oder Besitzers
- Decktag, Wurfstag, Namen der Welpen, Angabe von Geschlecht, Zuchtbuchnummern, Namen und Anschriften der Welpenkäufer

§ 6.6.2 Der Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. und/oder ein von diesem dazu beauftragten Zuchtwart haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in das Zwingerbuch.

§ 6.6.3 Jeder Deckrüdenhalter hat ein Deckbuch zu führen, in das fortlaufend einzutragen sind:

- Zu- und Abgänge von Deckrüden mit Angabe des Wurftages, der Zuchtbuchnummer, Chip-Nummer
- Name der belegten Zuchthündin, Wurfdatum, Zuchtbuchnummer, Chip-Nummer, Anschrift des Eigentümers/Besitzers
- Decktage, Wurf ergebnisse

§ 6.7 Mitteilung von Deckakten

§ 6.7.1 Alle Deckakte sind der Geschäftsstelle vom Züchter innerhalb von sechs Tagen anhand des Deckscheines zu melden. Eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden sowie eine Kopie der Ergebnisse der Zuchtzulassungsprüfungen sind dem ausgefüllten Deckschein hinzuzufügen.

§ 6.7.2 Der Deckrüdenhalter bestätigt den Deckakt auf dem Deckschein, den der Züchter der Geschäftsstelle übersenden muss.

§ 6.7.3 Ungewollte Deckakte sind vom Züchter innerhalb von sechs Tagen formlos der Geschäftsstelle zu melden.

§ 6.7.4 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung bedarf der vorherigen Zustimmung des Broholmer Deutschland e.V. Soll die künstliche Besamung mit den Spermien eines bereits verstorbenen Hundes durchgeführt werden, gelten die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung als erfüllt, wenn der Hund zum Zeitpunkt der Samenentnahme die Voraussetzung der Zuchtordnungen seines Vereins erfüllt hat. Gleiches gilt für die künstliche Besamung mit Spermien bereits verstorbener ausländischer Deckrüden.

§ 6.8 Meldungen

§ 6.8.1 Meldungen an die Geschäftsstelle

Alle Würfe sind der Geschäftsstelle innerhalb von sechs Tagen mitzuteilen; das Leerbleiben der Hündin, nach dem Deckakt, innerhalb von 10 Wochen. Die Aufzucht von Welpen aus anderen Zuchtstätten muss der Geschäftsstelle innerhalb von einer Woche mitgeteilt werden.

§ 6.8.2 Meldung an den Deckrüdenhalter

Der Züchter hat dem Deckrüdenhalter den Wurf innerhalb von sechs Tagen bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von zehn Wochen nach dem Deckakt mitzuteilen.

§ 6.8.3 Wurfmeldeschein

Der Wurfmeldeschein ist vollständig ausgefüllt innerhalb von drei Wochen nach Wurfgeschehen der Geschäftsstelle zu übersenden. Gleichzeitig ist die Original-VDH/Broholmer Deutschland e.V. Ahnentafel oder die VDH/Broholmer Deutschland e.V. - Übernahme-Ahnentafel einzureichen.

§ 6.8.4 Kaiserschnittgeburten muss der Züchter durch einen Vermerk auf dem Wurfmeldeschein der Geschäftsstelle mitteilen.

§ 6.8.5 Versäumnisse

Bei nicht rechtzeitiger Einsendung des Wurfmeldescheins und/oder der Original-Ahnentafel bzw. -Übernahmeahnentafel erhöht sich die Gebühr für die Ahnentafeln der Welpen um 20 %. Im Wiederholungsfall erhöht sich die Gebühr um weitere 20 %.

§ 6.8.6 Eintragungen erworbener Titel der Ahnen können auf den Ahnentafeln der Welpen nur bis zum Erhalt des Wurfmeldescheins bei der Geschäftsstelle vorgenommen werden. Danach erworbene Titel der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

§ 6.8.7 Ammenaufzucht

Eine Ammenaufzucht muss der Geschäftsstelle gemeldet werden. Die Erlaubnis wird nur aus tierschutzrechtlichen Gründen erteilt. Die Erforderlichkeit der Ammenaufzucht ist durch eine tierärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

§ 6.9 Wurfabnahme und Welpenabgabe

§ 6.9.1 Die Wurfabnahme wird durch einen von Broholmer Deutschland e.V. beauftragten Zuchtwart nach dem 49. Lebenstag der Welpen vorgenommen. Die Chip-Nummern werden bei der Wurfabnahme kontrolliert.

§ 6.9.2 Alle Welpen und die Mutterhündin müssen bei der Wurfabnahme vorgeführt werden. Der Zuchtwart füllt den Wurfabnahmebericht aus, der alle wesentlichen Angaben enthält, insbesondere alle bei den Welpen und der Mutterhündin feststellbaren Mängel.

§ 6.9.3 Der Wurfabnahmebericht enthält auch einen Vermerk über das Vorliegen der EU-Impfpässe der Welpen (Nachweis der SHP- Grundimmunisierung) und des Zwingerbuches. Die Geschäftsstelle, Zuchtwart und Züchter erhalten Kopien des Wurfabnahmeberichtes. Jedem Welpenkäufer ist vom Züchter eine Kopie des vollständigen Wurfabnahmeberichtes und der blaue EU-Impfausweis auszuhändigen.

§ 6.9.4 Der Züchter ist verpflichtet, alle gehaltenen Hunde und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen sowie artgerecht und hygienisch unterzubringen.

§ 6.9.5 Der Zuchtwart kann Auflagen erteilen. Einen Widerspruch gegen den Wurfabnahmebericht und die darin enthaltenen oder daraus resultierenden Auflagen ist innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. möglich.

§ 6.9.6 Die Abgabe der Welpen ist erst nach Vollendung der achten Lebenswoche und nach der Wurfabnahme erlaubt.

§ 6.9.7 Eine Abgabe von Welpen an Zoogeschäfte oder an den gewerblichen Hundehandel ist untersagt.

§ 6.9.8 Weiteres regelt die Wurfabnahmeordnung.

§ 6.10 Ahnentafeln

§ 6.10.1 Eigentum

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des Broholmer Deutschland e.V. Sie wird dem Eigentümer des Hundes zu treuen Händen übergeben.

§ 6.10.2 Besitzrecht

Während der Lebenszeit des Hundes hat der Eigentümer das Recht zum Besitz der Ahnentafel. Wenn der Eigentümer das Eigentum oder den Besitz an dem Hund auf einen Dritten überträgt, so steht dem Dritten während der Dauer des Eigentums, bzw. Besitzes das Besitzrecht an der Ahnentafel zu. Im Falle des Todes des Hundes sollte die Ahnentafel unter Angabe des Todestages und der Todesursache an die Geschäftsstelle des Broholmer Deutschland e.V. zurückzugeben werden. Auf Wunsch kann die ungültig gemachte Ahnentafel des Hundes dem Eigentümer überlassen werden.

§ 6.10.3 Eigentumswechsel

Bei Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jede Nachzahlung auszuhändigen. Jeder Eigentumswechsel eines Hundes muss auf der Ahnentafel an vorgeschriebener Stelle vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks hat durch den abgebenden Eigentümer zu geschehen, der den Vermerk durch seine Unterschrift bestätigt. Das Eigentum des Hundes und damit das Besitzrecht an der Ahnentafel werden durch eine fortlaufende, ununterbrochene Kette von Eigentumswechselerklärungen bewiesen. Der zuletzt abgebende Eigentümer, der unterschreibt, muss zuvor als Erwerber angegeben sein, damit seine Berechtigung erwiesen ist.

§ 6.10.4 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Broholmern in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung durch den VDH, ausgestellt werden. Für die Ausfertigung der Auslandsanerkennung ist die Zuchtbuchstelle des VDH zuständig.

§ 6.10.5 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln werden auf Antrag des Eigentümers für ungültig erklärt. Nach Ausstellung einer Zweitschrift der Ahnentafel veranlasst die Geschäftsstelle die

Veröffentlichung des Verlustes in der Vereinszeitschrift des Broholmer Deutschland e.V. Bei Falschbeurkundungen oder bei Fälschungen von Ahnentafeln erfolgt die Ungültigkeitserklärung der Ahnentafel. Die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Broholmer Deutschland e.V. finden zusätzlich Anwendung.

§ 6.10.6 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln für Welpen erfolgt aufgrund des Wurfmeldescheines. Die Ahnentafeln werden von der Geschäftsstelle erst nach vollständiger Bezahlung und der Wurfabnahme an den Züchter ausgegeben.

§ 6.10.7 Eine Übernahme bzw. Registrierung von Ahnentafeln muss in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

§ 6.10.8 In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und -stärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

§ 7 Zuchtberatung, Zuchtlenkung, Zuchtbuch

§ 7.1 Datenerfassung HD/ED

Broholmer Deutschland e.V. führt eine Datenerfassung zur Bekämpfung der Hüftgelenks- und Ellenbogendysplasie durch. Diese Datensammlung dient ausschließlich als Informationsgrundlage.

§ 7.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte sind Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Die Zuchtwarte kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen, nehmen Zwingerbesichtigungen und Wurfabnahmen vor, erteilen Auflagen und melden Verstöße dem Vorstand, den sie in seiner Arbeit unterstützen. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie für deren Aus- und Weiterbildung ist der Vorstand zuständig. Näheres regelt die Zuchtwarteordnung.

§ 7.3 Zur Zuchtüberwachung können Zwingerbesichtigungen und Wurfkontrollen angemeldet und unangemeldet auf Veranlassung der Geschäftsstelle durch zwei Personen (Vorstandsmitglied/Zuchtwarte/Tierschutzbeauftragter) durchgeführt werden. Eine unangemeldete Zwingerkontrolle muss gemäß § 1.2 der Zwingerordnung erfolgen.

§ 7.4 Zuchtbuch

Das Zuchtbuch des Broholmer Deutschland e.V. steht nur Mitgliedern zur Eintragung offen. Für die Führung des Zuchtbuches ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Der Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. kann andere Personen mit der technischen Durchführung beauftragen.

§ 7.5 Eintragung in das Zuchtbuch

Im Zuchtbuch eingetragen werden alle Würfe unter Angabe der Zahl der Welpen, Aufführung der totgeborenen, der getöteten und der bis zur Beantragung der Eintragung verendeten Welpen, und zwar nach Geschlecht geordnet. Ferner werden alle erkennbaren Erbfehler und Erbkrankheiten, auch später erkannte, aufgeführt.

§ 7.6 Umfang der Zuchtbucheintragung

Die Zuchtbucheintragungen müssen vier Generationen umfassen. Dabei sind aufzuführen:

- Name der Hunde,
- Zuchtbuchnummern,
- Wurfdaten,
- Geschlecht, Farbe
- Titel,
- Zuchttauglichkeitsnachweise im Rahmen der Zuchtprogramme.

§ 7.7 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- alle Hunde, deren Züchter für das Zuchtbuch gesperrt sind,
- alle Hunde, deren Vater ein Rüde anderer Rasse oder nicht in einem VDH/FCI anerkanntem Zuchtbuch eingetragen ist,
- alle Hunde, deren Mutter während der gleichen Hitze von mehreren Rüden gedeckt wurde, bis die Abstammung nach erbgenetischem Gutachten zweifelsfrei geklärt ist.

§ 7.8 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der Broholmer Deutschland e.V. erkennt alle Zuchtbücher der Mitgliedsorganisationen der F.C.I. und der vom VDH anerkannten Organisationen an.

§ 7.9 Übernahmen

Es muss eine FCI anerkannte Ahnentafel (Export Pedigree) vorliegen. Die Chipnummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chipnummer übereinstimmen. Liegt für diese Hunde eine F.C.I.-anerkannte HD- und ED-Auswertung bereits vor, wird diese in das Broholmer Deutschland e.V. - Zuchtbuch übernommen.

§ 8 Register/ Registrierzucht

§ 8.1 Der Broholmer Deutschland e.V. führt neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register. In dieses Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch- Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist. Bestehende Registrierungen gelten weiterhin.

§ 8.2 Hunde mit Registrierbescheinigung finden keine Zuchtverwendung.

§ 9 Zuchtdatei

§ 9.1 Zuchtdatei werden in einer Zuchtdatei erfasst. Für die Führung der Zuchtdatei ist die Geschäftsstelle verantwortlich. Der Vorstand kann andere mit der technischen Durchführung beauftragen. Sämtliche in der Zuchtdatei enthaltenen Daten werden veröffentlicht. Die Auflagen des Datenschutzes der personenbezogenen Daten sind sicherzustellen.

§ 9.2 Die Zuchtdatei enthält: Stammdaten der Hunde:

- Name des Hundes,
- Zuchtbuchnummer,
- Chip-Nummer,
- Geschlecht,
- Zuchttauglichkeitsvermerk,
- Abstammung,
- Züchterin/Züchter/Zwingername,
- Wurfdatum,
- Daten des Wurfes / geworfene / aufgezogene Welpen, Zuchtrelevante Daten:
- Aufzeichnungen über anatomische/physiologische Merkmale,
- wie z.B. Ergebnisse von Untersuchungen auf HD, ED
- Aufzeichnungen über Bewertungen gemäß dem Standard
- Siegertitel, Championtitel usw.,
- Aufzeichnungen der Mentalbeschreibung,
- Daten der Eigentümer und Besitzer zuchttauglicher Tiere.

§ 10 Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des Broholmer Deutschland e.V. festgesetzt.

§ 11 Verstöße

§ 11.1 Die Überwachung der Einhaltung dieser Zuchtordnung obliegt der Geschäftsstelle und dem Vorstand sowie den Zuchtwarten. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Verstöße gegen die Zuchtordnung der Geschäftsstelle schriftlich zur Kenntnis zu geben.

§ 11.2 Der Vorstand kann Verwarnungen wegen des Verstoßes gegen die Zuchtbestimmungen, Ordnungen erteilen. Bei Würfen, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht erfüllt sind, wird eine erhöhte Wurfeintragungsgebühr erhoben und auf den Ahnentafeln vermerkt: „Nicht nach den Regeln des Broholmer Deutschland e.V. gezüchtet“. Bei Mängeln eines oder beider Elterntiere, die eine Verwendung zur Zucht gem. § 3.9.1 ausschließen, wird ebenfalls eine erhöhte Wurfeintragungsgebühr erhoben, jedoch auf den Ahnentafeln ein „Zuchtverbot“ eingetragen.

§ 11.3 Darüber hinaus kann die Geschäftsstelle bei schuldhaften Verstößen beim Vorstand beantragen, eine Geldbuße und/oder ein Zuchtverbot und/oder eine zeitlich begrenzte Zuchtbuchsperrung zu verhängen.

§ 12 Schlussbestimmungen

§ 12.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Zuchtordnung von der Geschäftsstelle übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Zuchtbestimmungen durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 12.2 Änderungen der Zuchtordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des Broholmer Deutschland e.V. in Kraft.

§ 12.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Zwingerordnung des Broholmer Deutschland e.V.

§ 1 Zwingererstbesichtigung / Zwingerbesichtigung

§ 1.1 Die Zwingererstbesichtigung (ZEB) im Broholmer Deutschland e.V. dient dazu, durch Zuchtwarte feststellen zu lassen, ob die räumlichen, zeitlichen, fachlichen, tierschutzrechtlichen und charakterlichen Voraussetzungen eines Züchterbewerbers der aktuellen Zuchtordnung entsprechend gegeben sind.

§ 1.2 Eine Zwingerbesichtigung kann an-/unangemeldet durch die Geschäftsstelle veranlasst werden. Hierbei werden erneut die räumlichen, zeitlichen, tierschutzrechtlichen Voraussetzungen überprüft.

§ 1.3 Der Zwingerschutz kann erst beantragt werden, wenn die Zwingererstbesichtigung durch die Geschäftsstelle beauftragten und genehmigten Zuchtwart durchgeführt wurde.

§ 2 Züchterbewerber

§ 2.1 Züchterbewerber sind Mitglieder des Broholmer Deutschland e.V., die im Broholmer Deutschland e.V. eine Zucht beginnen möchten, bzw. aus einem anderen VDH-Zuchtverein kommen, ihre Zucht im Broholmer Deutschland e.V. weiterführen wollen und bei denen noch keine Zwingererstbesichtigung durch einen Zuchtwart des Broholmer Deutschland e.V. durchgeführt wurde.

§ 2.2 Für die Erteilung einer Züchterlaubnis ist die Sachkunde des Bewerbers (Züchter/Deckrüdenhalter) durch das erfolgreiche Absolvieren eines Broholmer Deutschland e.V. oder VDH-/Erstzüchterseminars nachzuweisen. Die fachbezogenen Erstzüchterfragen müssen beantwortet und durch einen Zuchtwart geprüft worden sein. Bei Übernahme von Züchtern aus einem anderen, dem VDH zugehörigen Rassehundezucht-Verein, entfällt das Broholmer Deutschland e.V. /VDH- Erstzüchterseminar.

§ 2.3 Züchter im Broholmer Deutschland e.V. kann nur sein, wer nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einem Züchter lebt, der außerhalb eines VDH-Vereins züchtet.

§ 3 Tierschutzrechtliche Voraussetzungen

Jeder Züchterbewerber muss die neueste Fassung des Tierschutzgesetzes, die die Haltung und Zucht von Säugetieren betrifft, kennen und sie befolgen.

§ 4 Durchführung

§ 4.1 Die Zwingererstbesichtigung (ZEB) ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

§ 4.2 Die Geschäftsstelle teilt schriftlich dem Züchterbewerber einen Zuchtwart mit. Der Züchterbewerber setzt sich zur Terminabsprache mit dem beauftragten Zuchtwart in Verbindung. Der Züchterbewerber muss bei der Zwingererstbesichtigung zugegen sein.

§ 4.3 Alle für die Haltung von Hunden und Zucht in Frage kommenden Räumlichkeiten müssen dem Zuchtwart zugänglich sein.

§ 5 Bericht

§ 5.1 Über die Zwingererstbesichtigung ist vom Zuchtwart ein detaillierter Bericht (evtl. Fotos, Maßzeichnungen) zu erstellen, in dem er zu allen unter Punkt 3 genannten Voraussetzungen Stellung nimmt. Der Zuchtwart sendet diesen Bericht mit einem abschließenden Urteil an die Geschäftsstelle und den Züchterbewerber.

§ 5.2 Dem Züchterbewerber muss bescheinigt werden, dass gegen die Einrichtung einer Zuchtstätte Bedenken/ keine Bedenken bestehen.

§ 5.3 Der Zuchtwart ist berechtigt Auflagen zu erteilen. Erst wenn die Auflagen erfüllt und deren Erfüllung überprüft wurden, darf der Züchterbewerber /Züchter im Broholmer

Deutschland e.V. züchten. Gegen die Auflagen kann der Züchterbewerber/Züchter beim Vorstand Einspruch erheben. Der Züchterbewerber/Züchter ist auf dieses Einspruchsrecht hinzuweisen. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung darf der Antragssteller nicht im Broholmer Deutschland e. V. züchten. In eigener Sache darf im Vorstand keiner mitwirken. Die Entscheidung ist dem Züchter mit Nennung der Namen der Beteiligten mitzuteilen.

§ 5.4 Neuzüchter sind Personen, die noch nie im VDH oder einem VDH anerkanntem Verein gezüchtet haben.

§ 6 Räumliche Veränderungen/Umzug

§ 6.1 Nimmt ein Züchter räumliche Veränderungen in der betreffenden Aufzucht vor, so sind diese der Geschäftsstelle vor dem folgenden Belegen einer Hündin detailliert und schriftlich mitzuteilen.

§ 6.2 Der Züchter ist verpflichtet, jede Anschriftenänderung/Umzug der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen. Als Anschriftenänderung gilt auch eine Namensänderung. Nach Umzug erfolgt eine erneute Zwingerbesichtigung. In allen Fällen ist eine Umschreibung der Zwingerkarte erforderlich. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

§ 7 Gebühren

Der Züchterbewerber hat alle Gebühren der ZEB zu tragen.

§ 8 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

§ 8.1 Die Beantragung und der Schutz eines Zwingernamens erfolgen auf der Grundlage der VDH- Zuchtordnung.

§ 8.2 Der Zwingername hat die Bedeutung eines Zunamens des Hundes.

§ 8.3 Ein Zwingername wird nur anerkannt, wenn er für die/den Züchter/in von der F.C.I. international geschützt ist.

§ 8.4 Der Broholmer Deutschland e.V. führt eine Liste der geschützten Zwingernamen.

§ 9 Durchführung

§ 9.1 Die Beantragung des Namensschutzes kann erst nach einer Zwingererstbesichtigung erfolgen, deren Urteil lautet: "Gegen die Errichtung der Zuchtstätte bestehen keine Bedenken".

§ 9.2 Der Schutz des Zwingernamens muss bei der Geschäftsstelle formlos und schriftlich rechtzeitig vor der ersten Zuchtmaßnahme beantragt werden. Dieser Antrag sollte drei Zwingernamen-Vorschläge nach Priorität geordnet enthalten.

§ 9.3 Jeder zu schützende Zwingername muss sich von allen für die Rasse durch die F.C.I. bereits geschützten Namen deutlich unterscheiden.

§ 9.4 Der Zwingernamenschutz gilt nach der Regelung des VDH und der F.C.I. für alle Rassen.

§ 9.5 Die über den Schutz eines Zwingernamens ausgefertigte Bestätigung ist von dem Züchter sorgfältig aufzubewahren.

§ 9.6 Der Züchter ist mit der Erlangung des geschützten Zwingernamens verpflichtet, alle von ihm rasserein gezüchteten Broholmer in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.

§ 9.7 Die Zucht von Broholmern durch das Erben eines Zwingernamens kann erst nach einer Zwingererstbesichtigung erfolgen, die mit dem Satz „Gegen die Einrichtung einer Zuchtstätte bestehen keine Bedenken“ beurteilt worden ist.

§ 9.8 Die jeweils gültige Zuchtordnung des VDH gilt für alle nicht in dieser Ordnung enthaltenden Gesichtspunkten im Zusammenhang mit Zwingernamen und Zwingernamenschutz. Das trifft insbesondere zu für:

- Ausdehnung des Zwingernamenschutzes
- Übertragung des Zwingernamens
- Erlöschen des Zwingernamens
- Sperrung von Zwingernamen
- Schutzfrist.

§ 10 Kosten

Die Kosten für den Schutz des Zwingernamens hat der Züchter zu tragen. Sie richten sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Broholmer Deutschland e.V.

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 11.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Ordnung übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 11.2 Änderungen der Ordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des Broholmer Deutschland e.V. in Kraft.

§ 11.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Wurfabnahmeordnung des Broholmer Deutschland e.V.

§ 1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Wurfabnahme (WA) bei den Züchtern des Broholmer Deutschland e.V.. Die Wurfabnahme dient der Kontrolle der Unterbringung der Mutterhündin/ Welpen und Aufzucht ihre Welpen beim Züchter. Dabei werden die Welpen auf krankheitsbedingte, sicht- und/oder fühlbare Mängel untersucht. Bei der Mutterhündin werden das körperliche Allgemeinbefinden und ihr Verhalten kontrolliert.

§ 2 Durchführung

§ 2.1 Zur Wurfabnahme berechtigt sind alle Zuchtwarte (ZW).

§ 2.2 Ein Zuchtwart, der die Zwingererstbesichtigung abnimmt darf keines der beiden Elterntiere eines Wurfes aus der Zucht des den Wurf abnehmenden Zuchtwartes stammen oder in seinem Besitz sein oder gewesen sein.

§ 2.3 Frühester Zeitpunkt für die Wurfabnahme ist der 50.Lebenstag der Welpen. Der Züchter setzt sich rechtzeitig mit dem von der Geschäftsstelle ausgewählten Zuchtwart in Verbindung und spricht mit ihm einen Termin ab.

§ 3 Wurfabnahmebericht

§ 3.1 Der Wurfabnahmebericht wird vom Zuchtwart ausgefüllt und vom Züchter nach Beendigung der Wurfabnahme gegengezeichnet. Mit der Gegenzeichnung bestätigt der Züchter die Richtigkeit der gemachten Angaben.

§ 3.2 Folgende Einzelheiten müssen für den Wurfabnahmebericht geprüft werden:

bei der Mutterhündin:

- das Allgemeinbefinden
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- das Gesäuge
- eventuelle Narben (Kaiserschnitt)
- eventueller Ausfluss

bei den Welpen:

- Chipnummern
- das Allgemeinbefinden
- der Ernährungs- und Gesundheitszustand
- Geburtsanomalien
- Veränderungen am Auge (En-/Ektropium)
- eventuelle Schmerzempfindlichkeiten
- der Abstieg der Hoden
- Knickruten
- die Zahnstellung
- die Haut (z. B. Schuppenbildung)
- die Fellanlagen
- die Anzahl der Ballen (Zehen und Krallen)
- die Pigmentierung
- das Gewicht
- die Sozialisierung /das Verhalten
- die Größen des Innen- und Außenauslaufes, der Wurfkiste etc.

§ 4 Impfungen und Entwurmungen

§ 4.1 Die Welpen sollen das erste Mal bis zum 24. Tag entwurmt werden, wenn dafür die Notwendigkeit besteht. Dies kann durch die Untersuchung von Kotproben festgestellt werden. Werden dabei keine oder nur eine geringe Anzahl Würmer gefunden, dann ist der Züchter berechtigt auf die Verabreichung einer Wurmkur zu verzichten. Kotproben sollten regelmäßig im Abstand von 2 Wochen untersucht werden. Sind die Welpen auch

bei den Folgeuntersuchungen wurmfrei oder nur gering belastet, ist der Züchter berechtigt, auch in der Folge auf die Verabreichung von Wurmkuren zu verzichten. Der Nachweis über die Wurmkuren oder schriftlichen Befunde der unbelasteten Kotproben ist bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen.

§ 4.2 Die Welpen müssen am Tag der Wurfabnahme gegen Staupe, Hepatitis und Parvovirose geschützt werden. Dies erfolgt durch eine Impfung. Das wird anhand der Impfpässe der Welpen kontrolliert. Ohne Impfung können Welpen nicht abgegeben werden.

§ 5 Unterbringung der Welpen

§ 5.1 Die Unterbringung der Welpen muss den tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Ordnungen des Broholmer Deutschland e.V. und des VDH entsprechen.

§ 5.2 Bei Abweichungen von den tierschutzrechtlichen Bestimmungen und Ordnungen muss der ZW Auflagen erteilen und die Geschäftsstelle wird informiert.

§ 6 Kontrolle der Papiere

Folgende Papiere werden kontrolliert:

- Impfpass der Mutterhündin
- Impfpass der Welpen
- Ahnentafel der Mutterhündin mit Bestätigung des Wurfes durch die Geschäftsstelle,
- vollständig ausgefülltes Zwingerbuch.

§ 7 Das Chippen der Welpen

§ 7.1 Das Chippen der Welpen erfolgt durch einen Tierarzt.

§ 7.2 Die Chip-Nummern müssen auf dem Wurfmeldeschein vermerkt sein und bei der Wurfabnahme kontrolliert werden. Die Kontrolle muss auf dem Wurfabnahmebericht vermerkt werden.

§ 8 Auffälligkeiten

Der Zuchtwart hat sämtliche Auffälligkeiten im Wurfabnahmebericht aufzuführen, ob positiv oder negativ.

§ 9 Auflagen

Der Zuchtwart und die Geschäftsstelle haben das Recht, Auflagen zu erteilen. Gegen die Auflagen kann der Züchter beim Vorstand Einspruch erheben. Der Züchter ist auf dieses Einspruchsrecht hinzuweisen. In eigener Sache darf im Vorstand keiner mitwirken. Die Erfüllung dieser Auflagen ist der Geschäftsstelle nachzuweisen.

§ 10 Kosten

Die Kosten für die Wurfabnahme rechnet der Zuchtwart über die Geschäftsstelle ab.

§ 11 Schlussbestimmungen

§ 11.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Ordnung übergeben.

Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 11.2 Änderungen der Ordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des Broholmer Deutschland e.V. in Kraft.

§ 11.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Ordnung zur Welpenvermittlung im Broholmer Deutschland e.V.

§ 1 Allgemeines

§ 1.1 Die Welpenvermittlung (Wv) ist eine Einrichtung des Broholmer Deutschland e.V., die ausschließlich seinen Züchtern und Mitgliedern zur Verfügung steht.

§ 1.2 Die Wv ist ausschließlich zuständig für Broholmer, die im Zuchtbuch (Zb) des Broholmer Deutschland e.V. geführt werden. Anfragen aus dem Ausland nach in Deutschland im Broholmer Deutschland e.V. gezüchteten Hunden werden bearbeitet. Die Zusammenarbeit mit Züchtern im Ausland, die Mitglied im Broholmer Deutschland e.V. wird gefördert.

§ 1.3 Die Wv liegt im Verantwortungsbereich im Aufgabenbereich der Geschäftsstelle. Die Wv ist eine kostenlose Serviceleistung. Rechtsansprüche auf Betrieb einer Wv oder auf bestimmte Vermittlungsleistungen bestehen nicht. Der Vorstand kann eine andere Person mit der Aufgabe betrauen.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

§ 2.1 Die Wv hat die Aufgabe, den Kontakt zwischen den Züchtern des Broholmer Deutschland e.V. und Welpeninteressenten herzustellen. Sie hat nicht die Aufgabe, Welpen zu verkaufen.

§ 2.2. Anerkannte Züchter können sich auf der Homepage des Broholmer Deutschland e.V. eintragen lassen. Das Formular mit der notwendigen Einverständniserklärung der Veröffentlichung der personenbezogenen Daten ist bei der Geschäftsstelle erhältlich. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme eines Links in die Homepage des Broholmer Deutschland e.V.

§ 2.2 Neben Welpen dürfen auch Broholmer vermittelt werden.

§ 2.3 Die Wv gibt die zur Kontaktherstellung notwendigen Informationen an die Welpeninteressenten weiter. Die Wv darf eine Auswahl aus den zur Vermittlung stehenden Hunden nur nach den vom Welpeninteressenten genannten Kriterien treffen, es sind dann alle Züchter zu nennen, auf die diese Kriterien zutreffen. Darüber hinaus ist eine Auskunft über bzw. eine Empfehlung für oder gegen bestimmte Züchter und/oder Hunde nicht statthaft. Die Wv muss eine Gleichbehandlung der Züchter sicherstellen.

§ 2.4 Nur aufgrund der von dem Züchter zur Verfügung gestellten Informationen erstellt die Wv vier Listen:

§ 2.4.1 Liste geplante Würfe

Die Liste enthält die Namen der Züchter, welche in den nächsten 12 Monaten einen Wurf planen, sowie den geplanten Deckzeitpunkt. Die Wv ändert den in die Liste eingetragenen geplanten Deckzeitpunkt nur auf Veranlassung des Züchters. Nach Erreichen des angegebenen geplanten Deckzeitpunkts streicht die Wv den Eintrag aus der Liste geplante Würfe. Nach Eingang der für die Welpenvermittlung bestimmten Kopie des Deckscheins mit dem Deckdatum wird die Eintragung von der Liste geplante Würfe in die Liste erwartete Würfe verschoben.

§ 2.4.2 Liste erwartete Würfe

Die Liste enthält die Namen der Züchter, welche eine Hündin haben belegen lassen, sowie das errechnete Wurfdatum. In die Liste aufgenommen werden alle Züchter nach Rücksendung, der für die Wv vorgesehenen Kopie des Deckscheins. Nach Wurfmeldung

verschiebt die Wv die Eintragung von der Liste erwartete Würfe in die Liste gefallene Würfe.

§ 2.4.3 Liste gefallene Würfe

Die Liste enthält die Namen der Züchter, in deren Zwinger ein Wurf gefallen ist. In die Liste aufgenommen werden alle Züchter nach Wurfmeldung an die Wv unter Angabe des Geschlechts der zu vermittelnden Hunden.

§ 2.4.4 Liste ältere Broholmer.

§ 2.5 Die Gestaltung der Listen und deren Inhalte, insbesondere die Aufteilung der Listen nach Alter der Hunde, liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Geschäftsstelle.

§ 2.6 Die Züchter können jederzeit die Entfernung der sie betreffenden Einträge aus den Listen verlangen.

§ 2.7 Der Züchter ist verpflichtet, der Wv eine Mitteilung zu machen, wenn alle seine Welpen verkauft sind.

§ 2.8 Die Wv streicht den Züchter zum errechneten frühesten Abgabedatumaus der Liste gem. 2.4.3, es sei denn, der Züchter erklärt gegenüber der Wv, dass er weiter auf der Liste bleiben will, weil seine Welpen noch nicht verkauft sind.

§ 2.9 Mit dem Veranlassen der Eintragung auf einer der Welpenlisten erklärt der Züchter sein Einverständnis zur Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf den Welpenlisten. Die Daten dürfen von der Wv im Wege der mündlichen Auskunft weitergegeben oder in Schriftform, per Telefax oder auf elektronischem Wege an Welpeninteressenten versandt werden.

§ 3 Schlussbestimmungen

§ 3.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Ordnung übergeben.

Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 3.2 Änderungen der Ordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des Broholmer Deutschland e.V. in Kraft.

§ 3.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

BROHOLMER DEUTSCHLAND E.V.



Zuchtartordnung

Zuchtartare müssen sich in ihren Funktionen als Mitglied, Züchter, Zuchtartart immer ihrer Vorbildrolle bewusst sein und eine Beispielfunktion wahrnehmen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ausbildung der Zuchtartare
- § 2 Aufgaben der Zuchtartare
- § 3 Sperre und Widerruf der Ernennung
- § 4 Zuchtartartetagen und Züchtersammlung
- § 5 Kostenerstattung
- § 6 Schlussbestimmungen

§ 1 Ausbildung der Zuchtwarte

§ 1.1 Zuchtwartanwärter kann nur ein Mitglied des Broholmer Deutschland e.V. werden bzw. sein, welches als Züchter im Sinne der Zuchtordnung des Broholmer Deutschland e.V. mindestens drei Würfe Broholmer aufgezogen hat. Gegen das Mitglied dürfen keine Zuchtverbote oder Zuchtbuchsperrn im Broholmer Deutschland e.V. oder anderen VDH- Mitgliedsvereinen verhängt worden sein. Die Ernennung zum Zuchtwart (Zw) kann erst nach der Aufzucht von fünf Würfen erfolgen

§ 1.2 Der Antragsteller muss einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Zuchtwartanwärter an den Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. stellen.

Dieser Antrag muss einen kynologischen Lebenslauf des Antragstellers enthalten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. in einer Vorstandssitzung. Bei einer Ablehnung erfolgt keine Begründung.

§ 1.3 Bei der Zulassung zur Prüfung zum Zuchtwart muss der Zuchtwartanwärter innerhalb von zwei Jahren folgende Voraussetzungen erfüllen und nachweisen:

§ 1.3.1 Drei Wurfabnahmen mit mindestens zwei verschiedenen Zuchtwarten, wobei der Zuchtwartanwärter mindestens 20 Welpen beurteilen muss. Während der ersten Wurfabnahme weist der Zuchtwart den Zuchtwartanwärter in die Aufgaben ein. Die weiteren Wurfabnahmen führt der Zuchtwartanwärter dann eigenständig und ohne Hilfestellung des begleitenden Zuchtwarts durch, der die ordnungsgemäße Durchführung der Wurfabnahme überwacht. Bei jeder Wurfabnahme hat der Zuchtwartanwärter einen eigenen Wurfabnahmebericht zu erstellen.

§ 1.3.2 Zwei Zwingererstbesichtigungen.

Hierbei muss der Zuchtwartanwärter jeweils einen eigenen detaillierten Bericht erstellen, der auch die Beurteilung der Zwingerhaltung enthält.

§ 1.3.3 Der begleitende Zuchtwart kontrolliert den gem. § 1.3.1 und § 1.3.2 vom Zuchtwartanwärter gefertigten Bericht, berichtigt oder ergänzt diesen soweit erforderlich und unterschreibt ihn. Anlässlich jeder Wurfbesichtigung/-abnahme oder Zwingererstbesichtigung vermerkt der begleitende Zuchtwart eine kurze Beurteilung über den Anwärter auf dem Bericht und händigt diesen dem Zuchtwartanwärter aus.

§ 1.3.4 Teilnahme an einem Fortbildungsseminar des VDH für Zuchtwartanwärter.

§ 1.4 Nach dem Vorliegen aller Voraussetzungen beantragt der Zuchtwartanwärter unter Vorlage der Nachweise gem. § 1.3 beim Vorstand seine Zulassung zur Prüfung. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Aus wichtigem Grund kann eine Zulassung zur Prüfung abgelehnt werden.

§ 1.5 Die Prüfung wird von einem vom Prüfungsausschuss vorgenommen. Sie dient der Feststellung, ob der Zuchtwartanwärter eigenständig Wurfabnahmen und Zwingererstbesichtigungen durchführen kann und für die verantwortungsvollen Aufgaben eines Zuchtwartes geeignet ist.

Dem Prüfungsausschuss gehören der Zuchtleiter als Vorsitzender und zwei von ihm zu bestimmende Beisitzer an. Hat der Zuchtwartanwärter seine Ausbildung (theoretisch und praktisch) abgeschlossen, sendet er sämtliche Unterlagen über den Zuchtleiter, an den Vorstand. Nach Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit setzt der Zuchtleiter den Prüfungstermin fest und informiert den Zuchtwartanwärter schriftlich. Die Prüfungsfragen werden vom Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. vorbereitet. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung ist der Zuchtleiter.

Der Zuchtwartanwärter ist schriftlich und mündlich zu prüfen:

- a) über seine theoretischen Kenntnisse der Zuchtbestimmungen, sowie des Tierschutzgesetzes und der Verordnung über das Halten von Hunden.
- b) Kenntnisse rassespezifischer Merkmale, die für eine Beurteilung von Welpen von Bedeutung sind (Anatomie und Wesen).

c) Kenntnisse und Vorbedingungen, sowie Formalitäten, nach denen ein Mitglied des Broholmer Deutschland e.V. Zwingerschutz anmelden und eine Zucht beginnen kann.

d) Kenntnisse einer artgerechten Welpenaufzucht, Welpenfütterung und Wurfpflege.

Der Prüfungsausschuss wertet die Prüfung aus. Über die durchgeführte Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Die Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen verbleiben beim Zuchtleiter. Die persönlichen Kosten der Ausbildung und der Prüfung trägt der Zuchtwartanwärter.

Das Ergebnis der Prüfung kann nur „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ lauten. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung innerhalb von sechs Monaten einmalig wiederholt werden, der Vorstand kann die Auflage erteilen, bis zur Wiederholung weitere Anwartschaften durchzuführen.

§ 1.6 Nach der bestandener Prüfung entscheidet der Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. über die Ernennung zum Zuchtwart. Die Ernennung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

§ 1.7 Sollte der Anwärter aus wichtigem Grund oder aus Gründen, die beim Broholmer Deutschland e.V. liegen, die vorgesehene Ausbildungszeit nicht einhalten können, kann der Vorstand auf Antrag des Anwärters die Ausbildungszeit um ein weiteres Jahr verlängern. Wichtige Gründe sind z.B. Krankheit oder Mehrbelastung durch anderweitige ehrenamtliche Tätigkeiten für den Broholmer Deutschland e.V.

§ 2 Aufgaben der Zuchtwarte

§ 2.1 Zuchtwarte sind Ansprechpartner der Züchter und Deckrüdenhalter im Broholmer Deutschland e.V.

in Zuchtangelegenheiten.

§ 2.2 Sie kontrollieren die Zucht, die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und nehmen Zwingererstbesichtigungen, Wurfabnahmen, angemeldete und unangemeldete Zwingerkontrollen vor.

§ 2.3 Zuchtwarte handeln auf Veranlassung des Zuchtleiters.

Der Zuchtleiter kann Zuchtwarte des VDH zur Unterstützung seines Amtes bitten.

§ 2.4 Stellen die Zuchtwarte bei ihrer Arbeit Verstöße gegen die im Broholmer Deutschland e.V. mit der Zucht im Zusammenhang stehenden Regelungen fest, melden sie diese dem Zuchtleiter.

§ 2.5 Der Zuchtwart kann einem Züchter Auflagen erteilen, wenn er bei Zwingererstbesichtigungen, Wurfabnahmen, angemeldeten oder unangemeldeten Zwingerkontrollen Änderungen in der Aufzucht oder Haltung der Broholmer lt. Zuchtordnung für notwendig hält. Der Zuchtleiter ist zuständig für die Kontrolle der Erfüllung der erteilten Auflagen. Er kann darüber hinaus weitere Auflagen erteilen, oder von ihm oder dem Zuchtwart erteilte Auflagen ändern oder widerrufen.

§ 3 Sperre und Widerruf der Ernennung

§ 3.1 Bei Verstoß gegen die Ordnungen des Broholmer Deutschland e.V., sowie aus wichtigem Grund kann der Zuchtleiter dem Vorstand die Verhängung eines dauernden oder befristeten Verbotes der Tätigkeit (Sperre) als Zuchtwart vorschlagen.

§ 3.2 Wenn ein Zuchtwart die Voraussetzungen des § 1.1 dieser Ordnung nicht mehr erfüllt, widerruft der Vorstand des Broholmer Deutschland e.V. die Ernennung.

§ 4 Zuchtwartetagungen und Züchtersammlungen

§ 4.1 Der Zuchtleiter kann die Zuchtwarte und Anwärter zu einer Zuchtwartetagung einladen. Die Teilnahme ist für die Zuchtwarte und Anwärter Pflicht, von ihr kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 4.2 Zuchtwarte und Anwärter haben an den Züchtersammlungen teilzunehmen.

§ 4.3 Kommt ein Zuchtwart trotz wiederholter Aufforderung durch den Zuchtleiter den Verpflichtungen nach den §§ 4.1 und 4.2 nicht nach, kann dieser dem Vorstand Sanktionen gegen den Zuchtwart vorschlagen. Bei entsprechenden Pflichtverletzungen eines Anwärterers kann diesem die Ernennung zum Zuchtwart versagt werden.

§ 5 Kostenerstattung

§ 5.1 Die dem Zuchtwart durch seine Tätigkeit entstehenden Kosten werden ihm im Rahmen der Gebührenordnung des Broholmer Deutschland e.V. erstattet.

§ 5.2 Bei Zwingererstbesichtigungen rechnet der Zuchtwart direkt mit Broholmer Deutschland e.V. ab.

§ 5.3 Die Kosten, die einem Anwärter bei der Ausbildung entstehen, werden nach der Ernennung zum Zuchtwart im Rahmen der Gebührenordnung des Broholmer Deutschland e.V. erstattet.

§ 6 Schlussbestimmungen

§ 6.1 Jedem Mitglied wird auf Anforderung diese Zuchtwarteordnung von der Geschäftsstelle übergeben. Das Mitglied ist jedoch verpflichtet, sich über spätere Änderungen der Ordnung durch Eigeninitiative zu unterrichten.

§ 6.2 Änderungen der Zuchtwarteordnung treten nach den Bestimmungen der Satzung des Broholmer Deutschland e.V. in Kraft.

§ 6.3 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Zuchtwarteordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtwarteordnung insgesamt nach sich.